

L 8 AL 152/04

Land
Freistaat Bayern
Sozialgericht
Bayerisches LSG
Sachgebiet
Arbeitslosenversicherung
Abteilung
8
1. Instanz
SG Regensburg (FSB)
Aktenzeichen
S 12 AL 17/03
Datum
02.03.2004
2. Instanz
Bayerisches LSG
Aktenzeichen
L 8 AL 152/04
Datum
28.01.2005
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen
-
Datum
-

Kategorie
Urteil

I. Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Regensburg vom 2. März 2004 wird zurückgewiesen.
II. Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens. I
II. Die Revision wird nicht zugelassen.
IV. Der Streitwert wird auf 1.000,00 Euro festgesetzt.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist die Zahlung von 1.000,00 Euro aus einem Vermittlungsgutschein streitig.

Der 1982 geborene Beigeladene bezog mit Unterbrechungen ab 01.09.2001 Arbeitslosengeld (Alg). Am 24.05.2002 beantragte er die Übersendung eines Vermittlungsgutscheins, da er die Firma F. und Partner GmbH beauftragt habe, ihm eine Stelle zu vermitteln. Am 03.06.2002 stellte ihm die Beklagte einen Vermittlungsgutschein mit der Gültigkeitsdauer bis 02.09.2002 in Höhe von 1.500,00 Euro aus. Laut Vermittlungsbestätigung der Firma F. und Partner Personaldienstleistungs GmbH vom 12.07.2002 wurde am 27.05.2002 ein Arbeitsvertrag mit dem Beigeladenen geschlossen mit einer Arbeitsaufnahme ebenfalls am 27.05.2002. Mit Schreiben vom 12.07.2002 beantragte die Klägerin unter den Namen "b. GmbH" die Auszahlung von zunächst 1.000,00 Euro aus diesem Ermittlungsgutschein.

Mit Bescheid vom 22.07.2002 lehnte die Beklagte die Auszahlung aus dem Vermittlungsgutschein zunächst mit der Begründung ab, der infolge der Vermittlungstätigkeit zu Stande gekommene Arbeitsvertrag sei nicht innerhalb der Gültigkeitsdauer des vorgelegten Vermittlungsgutscheins abgeschlossen worden.

Zur Begründung ihres Widerspruchs führte die Klägerin aus, für die Frage der Geltungsdauer des Vermittlungsgutscheins könne nicht darauf abgestellt werden, wann dieser ausgestellt, sondern wann dieser beantragt worden sei.

Nach dem Registerauszug sind Gesellschafter der Firma F. und Partner Personal-Dienstleistungs GmbH Herr J. F. und Frau R. F. (geborene G.); die Stammeinlage von Herrn F. beträgt 23.040,00 Euro und die von seiner Ehefrau 2.560,00 Euro.

Nach dem Registerauszug der b.-Dienstleistungs GmbH ist Vorstand und Geschäftsführerin Frau R. F. (Stammkapital 25.600,00 Euro). Einzelprokura hat Herr J. F. ... Die Geschäftsführerin R. F. vertritt dabei stets einzeln, auch wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind.

Nach diesen Feststellungen wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 12.12.2002 den Widerspruch als unbegründet zurück. Die Stellung des Vermittlers müsse die eines Dritten sein. Dritter sei ein privater Vermittler nur, wenn er von den Vertragsparteien verschieden und unabhängig sei. Anderenfalls läge keine Vermittlung im Sinne des [§ 421 g Abs.1 Satz 2 SGB III](#) in Verbindung mit [§ 296 Abs.2 Satz 1 SGB III](#) vor. Der Vermittler dürfe daher mit dem Arbeitgeber weder rechtlich identisch noch wirtschaftlich oder persönlich eng verflochten sein. Die alleinige Gesellschafterin und gleichzeitig Geschäftsführerin der Firma b. GmbH sei nach den vorliegenden Handelregisterauszug Frau R. F. ... Ihrem Ehemann J. F. sei Einzelprokura erteilt. Er sei gleichzeitig Gesellschafter/Geschäftsführer der Firma F. und Partner, Personaldienstleistungs GmbH. Von der Gesamtstammeinlage von 25.600,00 Euro habe Herr F. 23.040,00 Euro und seine Ehefrau 2.560,00 Euro erbracht. Gegenstand beider Unternehmen sei das Erbringen von Personaldienstleistungen im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung. Es müsse davon ausgegangen werden, dass Herr F. als Personalfachkaufmann beide Firmen beherrsche; zudem bestehe Personendientität zwischen "Vermittler" und Arbeitgeber. Nach der Rechtsprechung und der herrschenden Kommentarmeinung zum Maklerrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) läge keine Verschiedenheit von "Vermittler" und Arbeitgeber vor, wenn der "Vermittler" mit dem Arbeitgeber derart wirtschaftlich bzw. persönlich verflochten sei, dass eine selbständige Entscheidungsbefugnis einer der beiden Seiten

fehle. Dass beide, nämlich "Vermittler" und Arbeitgeber derart eng miteinander verflochten seien, zeige auch die Tatsache, dass die Mitteilung des Beigeladenen, er habe die Firma F. und Partner mit der Vermittlung beauftragt, mit dem Faxgerät dieser Firma übersandt, der Vermittlungsvertrag aber dann mit der Firma b. GmbH abgeschlossen worden sei. Beide Firmen hätten auch die gleiche Firmenanschrift, Telefon- und Faxnummer.

Zur Begründung seiner zum Sozialgericht (SG) Regensburg erhobenen Klage hat die Klägerin ausgeführt, der Argumentation der Beklagten, dass Herr J. F. als Geschäftsführer der Firma F. und Partner GmbH die Klägerin "beherrsche" sowie Personenidentität zwischen Vermittler und Arbeitgeber bestehe, halte einer rechtlichen Überprüfung nicht stand. Eine Antwort, woraus sich die "Beherrschung" der Klägerin durch Herrn F. ergeben solle, sei die Beklagte schuldig geblieben. Aus der Prokuristenstellung des Herrn F. bei der Klägerin ergebe sich dies sicher nicht. Es handle sich um rechtlich unabhängige Körperschaften des privaten Rechts, die auch nicht wirtschaftlich miteinander verflochten seien. Der Hinweis der Beklagten auf das bürgerliche Maklerrecht sei nicht behelflich. Es sei schon äußerst zweifelhaft, ob das von der Beklagten behauptete Zivilrecht hier überhaupt Anwendung finden könne, da das SGB III hierauf nicht verweise. Die Tatsache, dass Herr J. F. mit ihr verheiratet sei, begründe noch kein "Beherrschungsverhältnis". Der Auffassung der Beklagten widerspreche dem mitteleuropäischen Verständnis der Ehe. Eine unechte Verflechtung, bei der der Makler zum Vertragspartner eines Auftraggebers in einer Beziehung stehe, aufgrund derer er sich wegen eines institutionalisierten Interessenkonflikts im Streitfall bei regelmäßigem Verlauf auf die Seite des Vertragspartners seines Auftraggebers stellen werde, habe der Bundesgerichtshof (BGH) im Urteil vom 03.12.1986 bei einer Konstellation angenommen, bei der der Makler das beabsichtigte Geschäft mit seinem eigenen Ehegatten als Vertragspartner des Auftraggebers zustande gebracht habe.

Mit Urteil vom 10.02.2004 hat das SG die Klage abgewiesen. Es bestehe kein Anspruch auf Auszahlung des Vermittlungsgutscheins, weil eine "Vermittlung" in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im Sinne des [§ 421 g Abs.1](#) Satz SGB III nicht gegeben sei. Grundsätzlich sei davon auszugehen, dass der Begriff des Vermittlers/der Vermittlung im Sinne dieser Vorschrift nicht im SGB III legal definiert sei. Da der Gesetzgeber die Notwendigkeit der Definition des Begriffs "Vermittler" nicht angenommen habe, sei der Begriff des "Vermittlers" näher zu konkretisieren, indem auf anderweitige Regelungen zurückgegriffen werde, in denen ebenfalls der Begriff des "Vermittlers" genutzt werde. Hierbei sei allerdings zu berücksichtigen, dass der Begriff des "Vermittlers" sowie er in anderen Rechtsvorschriften gebraucht werde, nur insofern und insoweit auf die Regelung des [§ 421 g SGB III](#) zu übertragen sei, als die Zielrichtung dieser Vorschrift nicht abweichende Einschätzungen nötig erscheinen lasse. In [§ 652 BGB](#) sei der sogenannte Maklervertrag geregelt. Wesentliches Merkmal einer "Vermittlung" im Sinne des Maklervertrages sei dabei nach zivilrechtlicher Rechtsprechung, dass ein Vertrag mit einem Dritten zu Stande komme. "Dritter" müsse dabei eine vom Makler selbst verschiedene Person sein. Hier sei von einer "Vermittlung" nicht auszugehen, da zwischen dem Vermittler (Klägerin) und dem Dritten (Firma F. und Partner) eine derart enge Beziehung bestehe, dass zumindest von einer unechten Verflechtung auszugehen sei. Bei der Klägerin sei nach dem Handelsregisterauszug alleinige Gesellschafterin Frau R. F. ... Der Ehemann der alleinigen Gesellschafterin habe dabei Einzelprokura. Gleichzeitig sei der Prokurist der Klägerin allerdings auch Gesellschafter und Geschäftsführer der Firma F. und Partner, an die der Beigeladene vermittelt worden sei. Vorliegend sei also nicht nur wegen der Ehe der Frau R. F. mit Herrn J. F., sondern auch im Hinblick auf die Prokuristenstellung des Herrn J. F. im Unternehmen der Frau R. F. von einer engen persönlichen und wirtschaftlichen Verflechtung auszugehen. Diese Einschätzung werde insbesondere auch noch dadurch gestützt, dass der Beigeladene ursprünglich einen Vermittlungsgutschein deswegen beantragt hatte, weil ihn die Firma F. und Partner GmbH in eine Arbeitsstelle vermitteln sollte. Nach diesen Vorbringen sollte also die Firma F. und Partner GmbH Vermittler sein. In der Folgezeit sei allerdings die Klägerin Vermittler gewesen und habe an die Firma F. und Partner GmbH vermittelt. Auch hieraus sei ersichtlich, dass zwischen der Firma F. und Partner GmbH und der Klägerin mehr als enge Beziehungen bestehen würden. Eine andere Einschätzung wäre auch völlig lebensfremd, zumal auch der "Vermittlungsvorgang" als solcher nahelege, dass nicht eine "Vermittlung" stattgefunden habe, sondern dass die Einstellung des Beigeladenen von vornherein bei der Firma F. und Partner GmbH beabsichtigt gewesen sei. Dies ergebe sich bereits daraus, dass der Beigeladene am Freitag, den 24.05.2002 die Ausstellung eines Vermittlungsgutscheins beantragt habe und bereits am 27.05.2002 (Montag) ein "Vermittlungserfolg" eingetreten sei. Die "Vermittlung" wäre daher lediglich am Wochenende erfolgt.

Zur Begründung der Berufung führt die Klägerin aus, es sei nicht ersichtlich, woher eine Interessenkollision zum Nachteil des Vermittelten liegen solle, da die Vermittlung durch sie lediglich zu seinem Vorteil erfolgt sei. Ausschließlich zu dessen Schutz sei aber die Rechtsprechung zur unechten Verflechtung entwickelt worden. Wo aber ein Schutzbedürfnis des Vermittelten bestehe, sei auch die Anwendung dieser Rechtsprechung nicht angezeigt, wie das Bundesverfassungsgericht zutreffend erkannt habe. Der Vermittler habe sich vielmehr aufgrund seiner erfolgreichen Vermittlung die Provision verdient. Dies habe das SG außer Acht gelassen, weshalb das Urteil aufzuheben sei. Eine rechtliche Identität zwischen beiden Firmen läge keinesfalls vor. Im Übrigen dürfte es wohl ebenfalls im Interesse der Solidargemeinschaft liegen, wenn ein Arbeitsloser, den zu vermitteln die Beklagte nicht in der Lage gewesen sei, gegen Erbringung eines relativ geringen Vermittlungsentgelts wieder in den Arbeitsprozess eingegliedert werde, mit seinem Erwerb Beiträge u.a. zur Arbeitslosenversicherung entrichte und keine Leistungen von dieser mehr in Anspruch nehmen müsse, so wie dies beim Beigeladenen der Fall gewesen sei. Genau dies läge im Interesse der Solidargemeinschaft und sei Intention des Gesetzgebers bei Einführung des Vermittlungsgutscheins gewesen.

Die Klägerin beantragt, das Urteil des Sozialgerichts Regensburg vom 02.03.2004 und den Bescheid vom 22.07.2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.12.2002 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, an sie 1.000,00 Euro zu zahlen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Sie ist nach wie vor der Auffassung, dass an der wirtschaftlichen Verflechtung zwischen der Klägerin und der Firma F. und Partner GmbH keine Zweifel bestehen. Im Übrigen hält sie an ihrer Rechtsauffassung zur analogen Anwendbarkeit der Vorschriften des Maklerrechts im BGB fest.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird im Übrigen auf den Inhalt der Verwaltungsunterlagen der Beklagten und der Verfahrensakten beider Rechtszüge Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulässig ([§§ 143, 151](#) Sozialgerichtsgesetz - SGG -), ein Ausschließungsgrund ([§ 144 Abs.1](#)

[SGG](#)) liegt nicht vor.

In der Sache erweist sich das Rechtsmittel als unbegründet. Zu Recht hat das SG Regensburg mit Urteil vom 02.03.2004 die Klage abgewiesen, da die Klägerin keinen Anspruch auf Auszahlung einer Vermittlungsgebühr aufgrund des dem Beigeladenen ausgestellten Vermittlungsgutscheines hat.

Gemäß [§ 421 g Abs.1 Satz 2 SGB III](#), eingefügt durch das Gesetz vom 23.03.2002 ([BGBl. I, S.1130](#)), verpflichtet sich das Arbeitsamt mit dem dem Arbeitnehmer ausgestellten Vermittlungsgutschein, den Vergütungsanspruch eines vom Arbeitnehmer eingeschalteten Vermittlers, der den Arbeitnehmer in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit einer Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden wöchentlich vermittelt hat, nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 zu erfüllen; gemäß Abs.2 Satz 4 wird die Leistung unmittelbar an den Vermittler gezahlt.

Ein solcher Zahlungsanspruch ist hier nicht entstanden, da eine Vermittlung im Sinne des § 421 g nicht stattgefunden hat.

Zu Recht weisen die Beklagte und das SG darauf hin, dass von einer Vermittlung nur gesprochen werden kann, wenn das Zustandekommen eines Beschäftigungsverhältnisses durch einen Dritten herbeigeführt wird. Davon kann hier nicht ausgegangen werden. Die alleinige Gesellschafterin und gleichzeitig Geschäftsführerin der Firma b. GmbH (Klägerin) ist nach dem Handelsregisterauszug Frau R. F ... Ihrem Ehemann J. F. ist Einzelprokura erteilt. Dieser ist gleichzeitig Gesellschafter/Geschäftsführer der Firma F. und Partner, Personaldienstleistungs GmbH. Von der Gesamtstammeinlage von 25.600,00 Euro erbrachte Herr F. 23.040,00 Euro und seine Ehefrau 2.560,00 Euro. Gegenstand beider Unternehmen ist das Erbringen von Personaldienstleistungen im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung. Zutreffend ist das SG daher davon ausgegangen, dass Herr F. als Personalfachkaufmann (seine Ehefrau ist von Beruf Erzieherin) beide Firmen beherrscht; zudem besteht Personalidentität zwischen "Vermittler" und Arbeitgeber.

Dass beide, nämlich "Vermittler" und "Arbeitgeber" derart eng miteinander verflochten sind, zeigt auch die Tatsache, dass die Mitteilung des Beigeladenen, er habe die Firma F. und Partner GmbH mit der Vermittlung beauftragt, mit dem Fax-Gerät dieser Firma übersandt, der Vermittlungsvertrag aber dann mit der Firma b. GmbH (Klägerin) abgeschlossen wurde. Beide Firmen haben auch die gleiche Firmenanschrift, Telefon- und Faxnummer. Zu Recht weist die Beklagte in diesem Zusammenhang auch auf den zeitlichen Rahmen hin, in welchem die "Vermittlung" stattgefunden hat (haben soll). Der Beigeladene beantragte per Fax der Firma F. und Partner am Freitag, den 24.05. 2002 um 15.46 Uhr die Ausstellung des Vermittlungsgutscheines und nahm bereits am Montag, den 27.05.2002 die Arbeit auf. Für die "Vermittlung" stand dem gemäß lediglich das Wochenende zur Verfügung.

Es kann dahinstehen, ob es sich bei dem zwischen der Klägerin und dem Beigeladenen zustande gekommenen Vermittlungsvertrag um einen Maklervertrag im Sinne des [§ 652 BGB](#) handelt. Jedenfalls sind diese Bestimmung und die hieraus ergangene Rechtsprechung zumindest analog anzuwenden. Auch danach liegt die Vermittlung eines Rechtsgeschäftes mit einem Dritten durch den Makler nicht vor, wenn dieser Dritte von dem Makler nicht wirklich verschieden ist, wobei es nicht auf die formell-rechtliche Stellung, sondern auf die zugrunde liegenden wirtschaftlichen Verhältnisse ankommt. Ausreichend ist hier eine sogenannte unechte Verflechtung, d.h. wenn der Makler zum Vertragspartner seines Auftraggebers in einer Beziehung steht, aufgrund derer er sich, unabhängig vom Verhalten im Einzelfall, wegen eines institutionalisierten Interessenkonflikts im Streitfall bei regelmäßigem Verlauf auf die Seite des Vertragspartners seines Auftraggebers stellen wird. Hier sind die zwischen der Klägerin und der Firma F. und Partner GmbH bestehenden gleichlaufenden Interessen und die hieraus resultierende Besorgnis gegeben.

Fraglich ist darüberhinaus, ob hier überhaupt eine "Vermittlung" von einer Leihfirma zur anderen angenommen werden kann, da dies nicht dem Sinn und Zweck des Gesetzes entspricht.

Der Senat folgt im Übrigen den Ausführungen des SG in den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils und sieht gemäß [§ 153 Abs.2 SGG](#) von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab.

Somit war die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des SG Regensburg vom 02.03.2004 zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision gemäß [§ 160 Abs.2 Nrn. 1 und 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2005-04-27